

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller**

Firmenname:	Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH	
Straße:	An der Altnah 10	
Ort:	D-55450 Langenlonsheim	
Telefon:	+49 (0)6704 9388-0	Telefax: +49 (0)6704 9388-50
E-Mail:	info@schulz-farben.de	
Internet:	www.schulz-farben.de	

Lieferant

Firmenname:	HORNBACH Baumarkt AG
Straße:	Hornbachstraße 11
Ort:	D-76879 Bornheim
E-Mail (Ansprechpartner):	qualitaetsmanagement@hornbach.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0)6704 9388-135 (9-15 h)**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische**

EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 2 von 13

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
13463-67-7	Titandioxid			5 - < 10 %
	236-675-5	022-006-00-2	01-2119489379-17	
	Carc. 2; H351			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			< 0,05 %
	220-120-9	613-088-00-6	01-2120761540-60	
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2; H330 H302 H315 H318 H317 H400 H411			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
13463-67-7	236-675-5	Titandioxid	5 - < 10 %
		inhalativ: LC50 = 6,8 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = > 10000 mg/kg; oral: LD50 = > 5000 mg/kg	
2634-33-5	220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,05 %
		inhalativ: ATE = 0,5 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 0,05 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = > 5000 mg/kg; oral: LD50 = > 490 mg/kg Skin Sens. 1; H317: >= 0,05 - 100 M acute; H400: M=1	

Weitere Angaben

Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von <= 10 µm.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Niemals einer bewussten Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen

Bei Symptomen der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 3 von 13

Nach Verschlucken

- Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.
- Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
- Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).
- Kein Erbrechen herbeiführen.
- Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Allergische Reaktionen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
alkoholbeständiger Schaum; Kohlendioxid (CO₂); Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Ruß, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Zusätzliche Hinweise

- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Allgemeine Hinweise**

- Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Einsatzkräfte

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
- Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 4 von 13

Für Rückhaltung

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Mit reichlich Wasser abwaschen.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Schützen gegen: Frost. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, Starke Lauge, Starke Säure.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise des Herstellers beachten.

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 5 von 13

GISCODE/Produkt-Code: BSW20

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
1317-65-3	Calciumcarbonat			
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	10 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	1,06 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	10 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	4,26 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	6,1 mg/kg KG/d
13463-67-7	Titandioxid			
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	10 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	700 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	10 mg/m ³
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	6,8 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,966 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	1,2 mg/m ³
Verbraucher DMEL, langfristig		dermal	systemisch	0,345 mg/kg KG/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 6 von 13

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
1317-65-3	Calciumcarbonat	
Mikroorganismen in Kläranlagen		100 mg/l
13463-67-7	Titandioxid	
Süßwasser		0,127 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,61 mg/l
Meerwasser		1 mg/l
Süßwassersediment		1000 mg/kg
Meeressediment		100 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		100 mg/l
Boden		100 mg/kg
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Süßwasser		0,00403 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,0011 mg/l
Meerwasser		0,000403 mg/l
Meerwasser (intermittierende Freisetzung)		0,0011 mg/l
Süßwassersediment		0,049 mg/l
Meeressediment		0,00499 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		1,03 mg/l
Boden		3 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**Augen-/Gesichtsschutz**

Entsprechend den Anforderungen von EN 166: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Entsprechend den Anforderungen von EN 374: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Bei Abnutzung ersetzen! Hinweise des Herstellers beachten. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchzeit: 240min

Dicke des Handschuhmaterials: 0,2mm

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Atemschutz

Auftragen durch Rollen oder Streichen. Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Bei Spritzarbeiten Kombifilter A2/P2 verwenden.

Thermische Gefahren

nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 7 von 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Flüssig	
Farbe:	siehe Handelsname/Bezeichnung	
Geruch:	charakteristisch	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
		Prüfnorm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100 °C	berechnet.
Entzündbarkeit		
Feststoff/Flüssigkeit:	nicht anwendbar	
Gas:	nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar	
Flammpunkt:	nicht anwendbar	
Zündtemperatur:	nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar	
pH-Wert (bei 20 °C):	8 - 9	ISO 976
Kinematische Viskosität: (bei 40 °C)	> 20,5 mm²/s	ASTM D 445
Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	vollständig mischbar	
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln nicht bestimmt		
Lösungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht anwendbar	
Dispersionsstabilität:	nicht anwendbar	
Dampfdruck: (bei 20 °C)	23 hPa	berechnet.
Dampfdruck: (bei 50 °C)	123 hPa	berechnet.
Dichte (bei 20 °C):	ca. 1,63 g/cm³	DIN EN ISO 2811-3
Relative Dichte:	nicht bestimmt	
Schüttdichte:	nicht anwendbar	
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar	
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Weiterbrennbarkeit:

Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Oxidierende Eigenschaften

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**Weitere Angaben**

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBAACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 8 von 13

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: Frost.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Produkt nicht eintrocknen lassen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

10.6. Gefährliche ZersetzungsprodukteIm Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid**Weitere Angaben**

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (inhalativ Dampf) 130,79 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
13463-67-7	Titandioxid				
	oral	LD50 > 5000 mg/kg	Ratte	OECD 425	
	dermal	LD50 > 10000 mg/kg	Kaninchen	Hersteller	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 6,8 mg/l	Ratte		
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on				
	oral	LD50 >490 mg/kg	Ratte	Hersteller	OECD 401
	dermal	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	Hersteller	OECD 402
	inhalativ Dampf	ATE 0,5 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE 0,05 mg/l			

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 9 von 13

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei Hautkontakt; Augenkontakt; Verschlucken; Einatmen: Wirkungen siehe Abschnitt 2;4

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Verweis auf andere Abschnitte: 2,3,15

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Das Produkt ist nicht: ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
13463-67-7	Titandioxid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	> 1000	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfzitrone)	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	EPA-600/9-78-018
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 1000	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)	OECD 202
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	2,15	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	Hersteller OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	0,11	72 h	Selenastrum capricornutum	Hersteller OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	2,9 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Hersteller OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	0,21		Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	OECD 215
	Algentoxizität	NOEC mg/l	0,04	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata	Hersteller OECD 201
	Akute Bakterientoxizität	(EC50 mg/l)	13,0	3 h	Belebtschlamm	Hersteller OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 10 von 13

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
	OECD 302B / S 3509	90 %	28	Hersteller
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
	OECD 303A / S 978	> 70 %	28	Hersteller
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
	OECD 307 / S 5025	0,04	1	Hersteller

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,7

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
13463-67-7	Titandioxid	19-352	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	6,95	Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)	Hersteller

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.**Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt**

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 11 von 13

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht klassifiziert
14.2. Ordnungsgemäße Nicht klassifiziert
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: Nicht klassifiziert
14.4. Verpackungsgruppe: Nicht klassifiziert

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht klassifiziert
14.2. Ordnungsgemäße Nicht klassifiziert
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: Nicht klassifiziert
14.4. Verpackungsgruppe: Nicht klassifiziert

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht klassifiziert
14.2. Ordnungsgemäße Nicht klassifiziert
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: Nicht klassifiziert
14.4. Verpackungsgruppe: Nicht klassifiziert

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 12 von 13

Angaben zur VOC-Richtlinie
2004/42/EG:

max. 1 g/l

Unterkategorie nach 2004/42/EG:

Außenanstriche für Wände aus Mineralsubstrat - Beschichtungsstoffe auf
Wasserbasis, VOC-Grenzwert: 40 g/lAngaben zur SEVESO III-Richtlinie
2012/18/EU:

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

1 - schwach wassergefährdend

Status:

Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en):
2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16.**Abkürzungen und Akronyme**

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container

VOC: Volatile Organic Compounds

SVHC: Substance of Very High Concern

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>**Wichtige Literaturangaben und Datenquellen**

Es liegen keine Informationen vor.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS1602 HORNBACH Rasenmarkierungsfarbe

Überarbeitet am: 24.08.2022

Materialnummer: REZ8519

Seite 13 von 13

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)